



Pa. 71.
2.





Sir **F**riederich
Wilhelm/
 von **B** **O** **S** **S** **E** **S**

Gnaden / König in Preussen /
 Marggraf zu Brandenburg / des Heil.
 Römischen Reichs Erb-Cämmerer und
 Chur = Fürst / Souverainer Prinz von
 Oranien / Neufchatel und Vallengin,
 zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
 Stettin / Pommern / der Cassuben und
 Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 sien /

⌘

sien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Raze-
 burg und Moers, Graf zu Hohenzollern/
 Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
 henstein / Tecklenburg / Lingen / Schwe-
 rin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu
 der Behre und Blißingen / Herr zu Ra-
 venstein / der Lande Nostock / Stargardt/
 Lauenburg / Bütow / Arlay und Bre-
 da / ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Entbiethen hiermit allen Unsern
 Prälaten / Grafen / Herren / denen von der
 Ritterschafft / Land = Böigten / Berwesern/
 Haupt = und Ambt = Leuten / Bürgermeistern und
 Raht = Männern in Städten und Flecken / auch de-
 nen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lan-
 de / in allen Unsern Königl. Provintzien und
 Landen / Unsere Königl. Gnade und Gruss / und
 geben ihnen sämßlich hiemit in Gnaden zuverneh-
 men ; Demnach Wir Zeithero zu Unsern nicht
 gerin

Dahin ernstlich zu schärffen / daß anfänglich / so viel die Setz-Zeit anbetrifft / denen vorigen Edicten / sonderlich vom 1ten Martii 1713. überall aufs genaueste nachgelebet / und dießemnach niemanden Unserer zur Jagdt berechtigten Vassallen und Unterthanen / zwischen den 1ten Martii und den 24ten Augusti, Thiere / Vögel / Säuen und Haasen / noch einig Feder- Wildbräth (ausser Gänse / Enten und Schneppen / welche nur die Bräth-Zeit über / und also vom 1ten April. bis Ausgangs Julii, zu schonen /) zu schiessen / zu hezen / oder auf andere Art zu fassen / erlaubet seyn solle ; Diejenigen aber / welchen gar keine Jagdt-Befugniß zustehet / haben sich des Jagens / Hezens und Schiessens in allen Unseren / wie nicht weniger derer von Adel und derer Städte / oder andern Gehegen / Feldern / Wiesen / Hölzern / Büschen / Seen und Teichen / zu allen Zeiten / schlechterdings zu enthalten / oder zu gewärtigen / daß sie / wenn sie dargegen handeln / und entweder auf freischer That ertappet / oder sonsten dergleichen Verbrechens nur auf einigerley Weise überführet werden / nicht allein mit der in Unseren Jagdt-Ordnungen auf solche Fälle gesetzte Straffe / sondern / dem Befinden nach / noch härter angesehen werden

werden sollen; Allermassen denn allen und jeden Unsern Unterthanen / sonderlich denen Obrigkeiten in Städten / und denen Beambten / auch andern Gerichts = Personen auf dem Lande / nebst allen Unsern Forst = Bedienten und andern Schützen / wie nicht weniger denen Land = und Ausreutern jeder Orten / krafft dieses ernstlich / und bey Vermeydung unnachbleiblicher Bestrafung anbefohlen wird / auf dergleichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben / und so wenig Unsezerer Militz, hoch und niedrig / als sonst jemanden / er sey von waserley Condition er wolle / im geringsten nachzusehen / sondern / wenn er sich mit Hunden / Netzen / Flinten / oder Büchsen / an solchen Orten / wo er auf dergleichen Art hinzukommen nicht befugt ist / betreten lässet / entweder durch die Aufbietung gnugsamer Mannschafft / seiner Person sich zu versichern / und ihn an den nechsten Könialichen Beambten oder Forst = Bedienten / welcher letztere vor seine fernere Verwahrung an einen der nechsten Städte oder Aempter zu sorgen hat / einzuliefern / oder wenn solches nicht zu bewerkstelligen / ihn daselbst / oder bey der nechsten Gerichts = Obrigkeit anzugeben / und wenn er ihn nicht kennen sollte / nach allen Umständen zu beschreiben / wie dann der Forst =

X 3

Bedienten



Bediente oder die Gerichts- Obrigkeit/ wobey er angegeben wird/ sodenn alles genau anzumercken/ und es seinem Obeen so fort/ und bey Vermeydung harter Bestraffung/ zu fernerer Untersuchung/ anzusagen schuldig seyn soll; Damit auch auf dergleichen Verbrecher desto genauer acht gegeben werde/ so verordnen wir krafft dieses in Gnaden/ daß demjenigen/ welcher dergleichen anzeigen/ überführen/ oder gar einliefern wird/ den vierdten Theil/ der auf ein solch Verbrechen gesetzten Geld- Straffe/ wenn er auch gleich am Leibe dargegen leiden würde/ ohnfehlbar reichen zu lassen; Wir befehlen auch Unseren General- und anderen Fiscalen/ Unserer Königlichen sämptlichen Lande/ dahin zu sehen/ daß über diß Unser ernstliches Edict in allen Punkten steiff und feste gehalten werde/ wie sie dann/ ohne Ansehung der Person/ so fort und bey Verlust ihrer Bedienung/ mit allem Ernst wieder die Verbrecher fiscalisch zu agiren haben; Darmit nun diese Unsere allergnädigste/ jedoch ernstliche und beständige Willens- Meynung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; Als soll dieses Patent nicht allein in Unsern Provintzien und Landen durch den Druck publiciret/ und an allen Gerichts- Orten/ Wirths- Häusern und Schencken öffentlich angeschlagen/

son-



sondern auch bey der Militz durch Unsere Generalität männiglich bekandt gemacht / und in Städten von allen Sankeln / auf dem Lande aber vor denen Kirch-Thüren von denen Schulmeistern denen Gemeinden laut und deutlich vorgelesen werden ;
 Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Inseigel. Ge-
 ben Berlin / den 8. April. 1715.



Hr. Wilhelm.

E. B. v. Kameke.

Kg 4215

(2) 4°

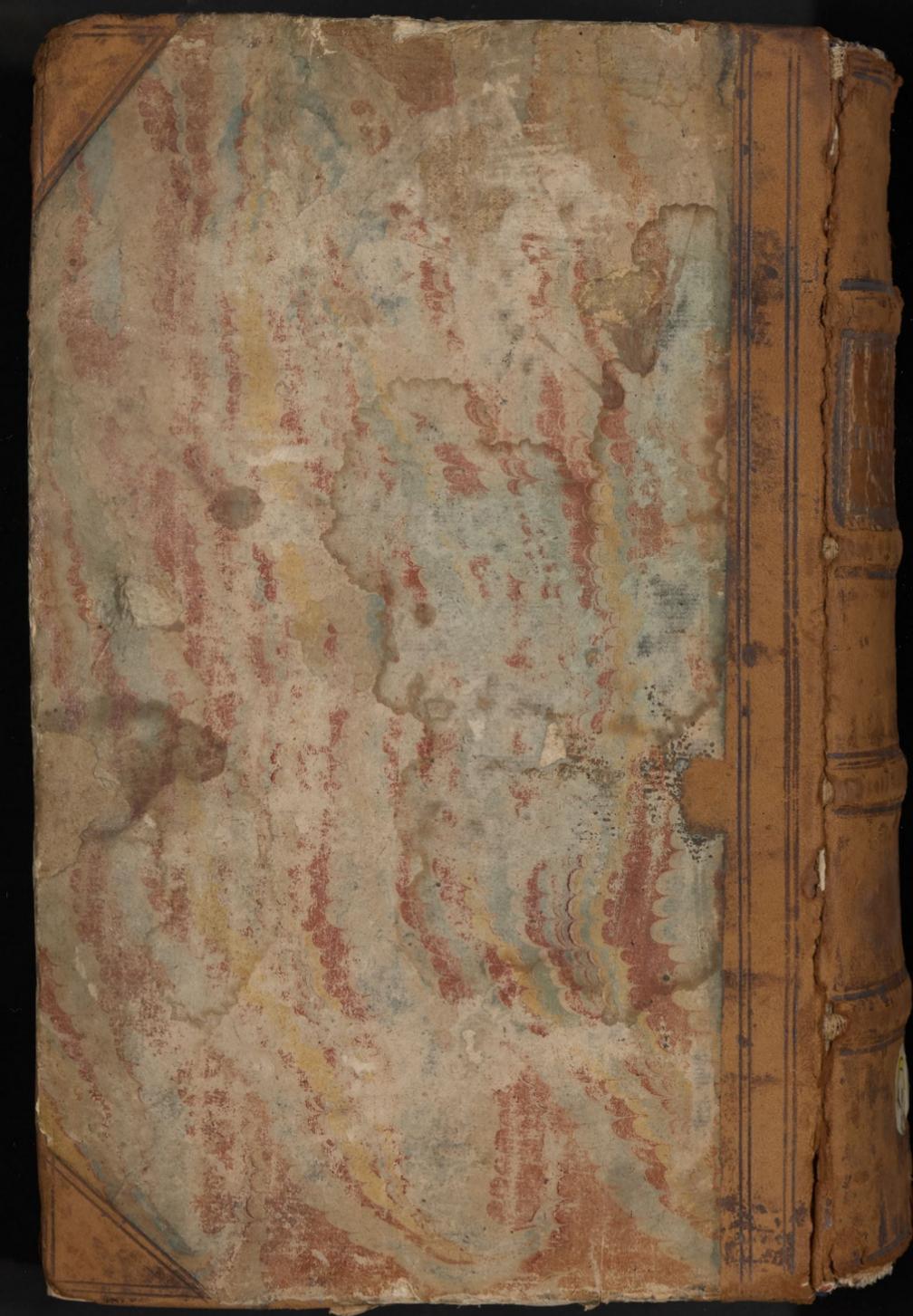
KD 18



KD 17

21







Sir **F**riederich
Wilhelm/
von **B** **O** **S** **S** **E** **S**
König in Preussen/
zu Brandenburg/ des Heil.
Reichs Erb-Cämmerer und
erst/ Souverainer Prinz von
Neufchatel und Vallengin,
burg/ Cleve/ Jülich/ Berge/
Pommern/ der Cassuben und
u Mecklenburg/ auch in Schle-
sien/

(

